

BEBAUUNGSPLAN

„AN DER STEINREUTHER STRASSE“

3. ÄNDERUNG VOM 03.12.1986 MIT DECKBLATT NR. 3



1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauNVO

Zulässig sind:

Wohngebäude

Unzulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II.0: höchstens 2 Vollgeschoße mit ausgebautem Dachgeschoß zulässig
pro Reihenhaus ist nur eine Wohnung zulässig

GRZ: 0,4

GFZ: 0,7

3. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE, BAUWEISE

3.1. Offene Bauweise

3.2. — — — Baulinie

3.3. — — — Baugrenze

3.4. Mindestgrundstücksgröße: 180,00 qm

3.5. - - - - - vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4. BAULICHE GESTALTUNG

4.1. Satteldach, Dachneigung 22° - 27°

4.2. Kniestock unzulässig

4.3. Dachindeckung naturrot

4.4. ← — — — → Firstrichtung

4.5. Dachüberstand

traufseitig: 0,80 m

giebelseitig: 0,50 m


4.6. Wandhöhe: Traufseite: max: 6,25 m

4.7. Dachgauben unzulässig

4.8. Sockel

DK-Erdgeschoßfußboden max. 35 cm über natürlicher Geländeoberfläche

4.9.  Tiefgarage

 Zufahrt

4.10.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Diese textlichen Festsetzungen sind für den Geltungsbereich der 3. Änderung verbindlich.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "An der Steinreuther Straße".